

Satzung des Wassersportverein Farge e.V.

WVF

gemäß den Beschlüssen a.o. Hauptversammlungen vom 9.11.1973, 1.12.1973, 13.12.1973, 3.1.1974, 19.5.1976 und Vorschlägen zu den außerordentlichen Hauptversammlungen am 5.12.1980 und 27.2.1981.

§ 1 Name, Sitz, rechtliche und gesellschaftliche Stellung, Zweck- und Ziele

Der Wassersportverein Farge (Abkürzung W.V.F.) hat die Rechtsform eines Eingetragenen Vereins, ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bremen-Blumenthal unter VR 19 geführt und hat seinen Sitz in Bremen-Nord, Gerichtsstand ist Bremen-Blumenthal.

Der W.V.F. hat keine erwerbswirtschaftlichen Ziele. Er ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Der W.V.F. verfolgt ausschließlich und unmittelbar-gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Sein gemeinnütziger Zweck ist, neben der besonderen Berücksichtigung der über die Gemeinnützigkeit bestehenden gesetzlichen Bestimmungen hinaus, durch den Wassersport für Jedermann zur Erhaltung der Volksgesundheit beizutragen.

Im Rahmen des Amateurstatus dienen seine Mittel zur:

- a) Förderung und Pflege von Leibesübungen verschiedener Art, insbesondere des Wassersports mit Wassersportfahrzeugen,
- b) Ausbildung im Führen von Wassersportfahrzeugen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften,
- c) Förderung und Ausbildung von Jugendlichen im Wassersport nach den Richtlinien für Jugendarbeit des Landessportbundes Bremen
- d) Abhaltung von Wettfahrten und geselligen Veranstaltungen,
- e) Förderung von sportgerechten und kameradschaftlichem Verhalten.

§ 2 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinssymbol

Der W.V.F. führt als Stander ein gleichschenkliges Dreieck in dem Verhältnis Länge zur Breite wie 3 : 2.

Die Farben: Grund weiß, ringsum, etwas vom Außenrand entfernt, ein blauer Rand, in der Mitte nach der Stangenseite zu zwei blaue Winkel.

Jedes in der Schiffsliste des W.V.F. eingetragene Boot kann und soll diesen Stander führen, jedoch nur, wenn sein Eigner oder Charterer Inhaber eines Führerscheines des Deutschen Seglerverbandes bzw. des Deutschen Motoryachtverbandes oder eines amtlichen Befähigungszeugnisses ist.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft im W.V.F. dürfen von den Ausgeschiedenen der Stander sowie die Vereinsabzeichen des W.V.F. nicht mehr öffentlich gezeigt bzw. getragen werden.

Ehren- und Freundschaftsnadeln sowie der Vereinsstander können an befreundete Vereine, Mitglieder anderer Vereine und Förderer des Wassersportes (nur mit dem Einverständnis des Vorstandes) vergeben werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Wassersportverein Farge setzt sich zusammen aus:

1. Ehrenmitgliedern
2. Aktiven Mitgliedern
3. Jugendmitgliedern
4. Passiven Mitgliedern

Zu 1.

Ehrenmitgliedschaften werden auf Vorschlag wegen hervorragender Verdienste um den Verein oder wegen besonderer Leistung im Wassersport durch eine Stimmenmehrheit in der Jahreshauptversammlung von den Mitgliedern beschlossen und ausgesprochen. Ehrenmitglieder haben die Rechte aktiver Mitglieder.

Zu 2.

Aktive Mitglieder können alle natürlichen über 18 Jahre alten Personen werden, die im Rahmen des W.V.F. den Wassersport aktiv ausüben wollen.

Zu 3.

Jugendmitglieder können alle Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit schriftlicher Einwilligung der gesetzlichen Vertreter werden.

Zu 4.

Passive Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die dem Wassersport nahestehen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Ehrenmitglied und jedes aktive Mitglied hat in allen Mitgliederversammlungen eine Stimme und das Recht, Anträge zu stellen, zu wählen und gewählt zu werden.
2. Das Stimmrecht der Jugendmitglieder regelt sich nach der Jugendordnung.
3. Passive Mitglieder können in allen Vereinsversammlungen teilnehmen.
4. Alle Vereinsmitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des W.V.F. zu benutzen - gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung und der Anlageordnung. Der Verein stellt im Rahmen seiner Möglichkeiten Mitgliedern Flächen zur Winterlagerung der Sportfahrzeuge zur Verfügung. Näheres kann durch eine Nutzungs- und Schuppenordnung geregelt werden.
5. Alle aktiven Mitglieder sollten an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
6. Die notwendigen Maßnahmen für die Schaffung, Erhaltung und Benutzung von Einrichtungen des W.V.F. werden vom Vorstand oder einer Mitgliederversammlung beschlossen. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung kann mit einfacher Stimmenmehrheit von einer außerordentlichen oder Jahreshauptversammlung geändert werden.
7. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die W.V.F. innerhalb und außerhalb würdig und sportlich zu vertreten.

§ 6 Aufnahme in den W.V.F.

Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme aktiver Mitglieder und Jugendmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Der Aufnahme- oder Ablehnungsbeschluss wird dem Bewerber mündlich oder schriftlich mitgeteilt, wobei dies bei Ablehnung mit Angabe von Gründen erfolgt.

Die schriftliche Bewerbung zur Aufnahme als Mitglied im W.V.F. gilt gleichzeitig als Anerkennung der dem Bewerber bekanntzugebenden Satzung.

Passive Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im W.V.F. erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß.

Endet eine Mitgliedschaft durch Tod, so ist ein Familienmitglied des Verstorbenen nach Aufnahme in den W.V.F. berechtigt, in die Rechte an dem frei werdenden Liege- und Lagerplatz einzutreten entsprechend der Geschäftsordnung.

Diese Regelung gilt auch für ein Familienmitglied von berufs- und erwerbsunfähigen (im Sinne der RVO) Mitgliedern, die deshalb die Liege- und Lagerplätze aufgeben wollen.

Ferner gilt diese Regelung auch für Mitglieder des W.V.F., die von einem anderen Mitglied des W.V.F. ein Wassersportfahrzeug erworben haben.

Bei freiwilligem Austritt ist die Mitgliedschaft nur zum Jahresende kündbar. Eine Kündigung muß dem Vorstand des W.V.F. spätestens bis zum 30. November durch einen Einschreibebrief mitgeteilt werden. Mitglieder, die ihre Zugehörigkeit zum W.V.F. gekündigt haben, sind verpflichtet, bis zur Beendigung ihrer Mitgliedschaft alle ihre dem W.V.F. gegenüber bestehenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Eine Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Hauptversammlung ist mit zweidrittel Mehrheit berechtigt, Mitglieder aus gewichtigen Gründen auszuschließen.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn das Mitglied innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Aufforderung per Einschreiben seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

Die Inanspruchnahme des Rechtsweges über den Grund des Ausschlusses ist unzulässig.

Mit seinem Austritt bzw. Ausschluß verliert das Mitglied alle Rechte und Ansprüche an den W.V.F.

§ 8 Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird nach den Bedürfnissen des W.V.F. in der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung festgelegt, ebenso der Zahlungsmodus.

Die so festgesetzten Beiträge sind für alle Mitglieder bindend. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Vorstand. Bei Neuaufnahmen beginnen die Beitragsverpflichtungen mit dem Datum des Aufnahmegesuches. Die Zahlungsverpflichtungen sind sofort nach vollzogener Aufnahme fällig.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem

Vorsitzenden

1. Schriftführer und Stellvertreter des Vorsitzenden

Kassenwart und Stellvertreter des Vorsitzenden

Jugendleiter

1. Technischer Leiter

und wird in das Vereinsregister für die gesetzliche Vertretung im Sinne des § 26 des BGB eingetragen.

Im Wege der Aufgabenverteilung werden die Mitglieder des Vorstandes - jeweils zwei zusammen - ermächtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Der Kassenwart und der Vorsitzende besitzen Bankvollmacht und sind ermächtigt, die Regelung des Zahlungsverkehrs im Rahmen des auf der Jahreshauptversammlung beschlossenen Haushaltsplanes allein durchzuführen.

§ 10 Vorstandsbeirat

Zur Unterstützung des Vorstandes wird in der Jahreshauptversammlung als ständige Einrichtung der Vorstandsbeirat gewählt. Sein Personalumfang richtet sich nach den jeweiligen Erfordernissen. Er besteht im allgemeinen aus dem

2. Schriftführer

2. Technischen Leiter

Anlagewart

Segelwart

Fahrtenwart

Festausschuß

Vertreter in der Yachthafengemeinschaft Grohn

§ 11 Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Vorstandsbeirates

Der Vorstand und der Vorstandsbeirat werden auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit, im allgemeinen für die Dauer eines Jahres, gewählt. Bei einer Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Jedes Mitglied des Vorstandes und des Vorstandsbeirates kann bei zwingenden Gründen jederzeit vor Ablauf seiner Wahlperiode durch einen Beschluß einer a.o. Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit abberufen werden.

§ 12 Tätigkeiten des Vorstandes und des Vorstandsbeirates

Die Tätigkeit des Vorstandes und des Vorstandsbeirates ist ehrenamtlich. Auslagen, deren Art und Höhe von den Mitgliedern auf der Jahreshauptversammlung festgesetzt worden sind, werden den Vorstandsmitgliedern erstattet.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden.

Eine Bekanntgabe der Tagesordnung muß spätestens zu Beginn der Sitzung erfolgen.

Auf Antrag von drei (3) Vorstandsmitgliedern muß der Vorsitzende innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages eine Vorstandssitzung einberufen. Der Vorstand kann bei Bedarf zu seinen Sitzungen weitere Mitglieder des W.V.F. beratend hinzuziehen.

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind im einzelnen:

1. Der Vorsitzende vertritt den W.V.F. gemäß § 9, beaufsichtigt die Geschäftsführung und leitet die Versammlungen des Vereins und Sitzungen des Vorstandes. Er erstattet den schriftlichen Jahresbericht in Verbindung mit den anderen Vorstandsmitgliedern und dem Vorstandsbeirat.
2. Der 1. Schriftführer hat den Schriftwechsel zu führen und nach den Bedürfnissen des Vereins die Presse zu informieren. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden übernimmt er dessen Aufgaben.
3. Dem Kassewart obliegt die finanzielle Vermögensverwaltung des W.V.F.

Unter anderem:

- a) Führung der Mitgliederliste
- b) Einnahme der Beiträge und Zahlungsabwicklungen
- c) Begleichung der genehmigten Ausgaben
- d) Erstellung der Kassenberichte, Einnahme- und Ausgaberechnung und des Voranschlages

Bei Abwesenheit des Vorsitzenden und des 1. Schriftführers übernimmt er die Aufgaben des Vorsitzenden.

4. Der 1. Technische Leiter überwacht alle technischen Einrichtungen, organisiert und leitet die notwendigen Maßnahmen zur Errichtung und Instandhaltung der Anlagen.
5. Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Jugendmitglieder gemäß der Jugendordnung.

Die Aufgaben der Beiratsmitglieder sind:

1. Der 2. Schriftführer unterstützt den 1. Schriftführer. Er nimmt die Protokolle aller Versammlungen und Sitzungen auf.
2. Der 2. Technische Leiter unterstützt den 1. Technischen Leiter.
3. Der Anlagewart hat die Aufgabe, Sicherheit und Ordnung der Steganlage und der Bojenplätze zu gewährleisten. Dazu gehört auch die Kontrolle über das ordnungsgemäße Festmachen der Wassersportfahrzeuge an den Vereinsanlagen. Er besitzt Weisungsbefugnis im Rahmen seines Aufgabengebietes.
4. Der Segelwart ist für die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder des W.V.F. im Segeln zuständig. Neumitglieder werden von ihm auf ihre Fähigkeiten im Führen eines Segelfahrzeuges überprüft. Er organisiert die Durchführung von Wanderfahrten für Segelfahrzeuge und die Durchführung von Wettfahrten in Zusammenarbeit mit dem Wettfahrtausschuß.
5. Dem Fahrtenwart obliegt die Beaufsichtigung des ordnungsgemäßen Führens des Vereins-Fahrtenbuches.
Er ist für die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder des W.V.F. im Führen eines Motorbootes zuständig und organisiert die Durchführung von Wett- und Wanderfahrten für Motorboote.
6. Der Festausschuß richtet alle Veranstaltungen zur Pflege der Geselligkeit des W.V.F. aus.
7. Die Vertretung der Interessen des W.V.F. innerhalb der YHG-Grohn erfolgt durch den 1. Vorsitzenden und dem 1. Technischen Leiter oder einem durch die Jahreshauptversammlung zu wählenden aktiven Mitglieds des W.V.F.

§ 13 Ersatzwahlen

Ersatzwahlen für Mitglieder des Vorstandes müssen in einer a.o. Hauptversammlung erfolgen. Ersatzwahlen für die Mitglieder des Beirates können auch in einer allgemeinen Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

§ 14 Kassenprüfer

In der Jahreshauptversammlung sind aus dem Kreis der aktiven Mitglieder, die nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören dürfen, zwei Kassenprüfer für die Dauer von mindestens einem Jahr, maximal zwei Jahre zu wählen.

Diese haben sich mehrmals im Jahr von dem richtigen Stand der Kasse und der ordnungsgemäßen Kassenführung zu vergewissern. Sie haben ferner den jährlichen Kassenabschluß, die Vermögensübersicht und das Inventarverzeichnis zu prüfen, über ihr Prüfungsergebnis zu berichten und eine Entlastung der Kassenführer sowie des Gesamtvorstandes auf der Jahreshauptversammlung zu beantragen.

§ 15 Versammlungen

Der Vorstand beruft folgende Versammlungen ein:

1. Jahreshauptversammlung
2. außerordentliche Hauptversammlung
3. allgemeine Mitgliederversammlung
4. Sitzungen des Vorstandes

Der Ablauf der Versammlungen ist in der Geschäftsordnung geregelt.

Zu 1.

Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des W.V.F. und muß innerhalb 8 Wochen nach Schluß des Geschäftsjahres stattfinden.

Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen 14 Tage nach Erhalt der Einladung dem Vorstand vorliegen. Die Jahreshauptversammlung hat

- a) die Jahresberichte des Vorstandes und des Beirates entgegenzunehmen,
- b) der Kassenführung, dem Vorstand und dem Beirat Entlastung zu erteilen,
- c) die Kassenprüfer zu wählen,
- d) den Vorsitzenden, den Vorstand und den Beirat zu wählen,
- e) den Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr zu genehmigen,
- f) über eingegangene Anträge zu befinden und abzustimmen.

Die Einladung zur Jahreshauptversammlung muß vier (4) Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.

Zu 2.

Der Vorstand hat, so oft es im Interesse des W.V.F. geboten erscheint, eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Verpflichtet ist er dazu, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Die Einladung zur a.o. Hauptversammlung muß zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.

Zu 3.

Allgemeine Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Der jeweilige Zeitpunkt wird durch den Vorstand bestimmt. Die Mitglieder werden zu den allgemeinen Mitgliederversammlungen 2 Wochen vorher mittels Bekanntmachung an den Bekanntmachungstafeln des W.V.F. eingeladen. Tagesordnungsanträge zu Mitgliederversammlungen müssen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einladung dem Vorstand vorliegen. Zusätzliche Tagesordnungspunkte, die aufgrund ihrer besonderen Dringlichkeit während der Versammlung behandelt werden sollen, bedürfen zu ihrer Zulassung der 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

Zu 4.

Sitzungen des Vorstandes, ggf. mit den Mitgliedern des Vorstandsbeirates, finden im allgemeinen einmal im Monat statt. Bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes ist eine Vorstandssitzung beschlußfähig. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei einer Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Vertreters den Ausschlag.

§ 16 Beschlußfähigkeit der Versammlungen

Jede vom Vorstand einberufene Versammlung ist beschlußfähig, sobald zu dieser mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder des W.V.F. anwesend sind.

Der Versammlungsleiter ist verpflichtet, spätestens 15 Minuten nach dem angesetzten Sitzungsbeginn die Beschlußfähigkeit festzustellen und/oder diese abzusagen.

Eine vom Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach einer abgesagten Versammlung neu einberufene Versammlung mit der gleichen Tagesordnung ist auf jeden Fall beschlußfähig.

Satzungsänderungen können nur in der Jahreshauptversammlung oder einer hierfür besonders angesetzten a.o. Hauptversammlung beschlossen werden.

Bei Abstimmung ist in allen Versammlungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidend.

Änderungen oder Neufassung der Satzung können nur mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

§ 17 Haftung

Der W.V.F. haftet gegenüber seinen Mitgliedern und deren Gästen nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen, Versammlungen, dem Arbeitsdienst oder sonstigen Tätigkeiten im Rahmen des Vereins etwa eintretende Schäden an Personen und Sachen. Dadurch wird die Haftung gemäß § 31 des BGB nicht berührt.

Sofern der W.V.F. seinen Mitgliedern einen Unfall- und Haftpflichtschutz im Rahmen einer Versicherung bietet, so kann eine Haftung nur in Höhe der Versicherungssumme erfolgen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, für die von ihm zu erwartenden Risiken in Ausübung des Wassersportes eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 18 Auflösung

Die Auflösung des W.V.F. kann rechtswirksam nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen a.o. Hauptversammlung beschlossen werden. Hierzu ist die Dreiviertel-Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Die Einladungen zu dieser Versammlung sind durch einen eingeschriebenen Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder zu richten.

Ist die Auflösung des W.V.F. beschlossen, muß die Versammlung 3 Personen wählen, die dem Kreis der aktiven Mitglieder angehört haben und die die Liquidation durchführen.

Das Vereinsvermögen, das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhanden ist und soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, fällt dem Landessportbund Bremen e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für sportliche Zwecke zu verwenden hat.